

Änderungen ab 01.01.2003: FÜR ALLE: Zusätzliche Rechnungsmerkmale

Aufgrund des neu konzipierten § 11 Abs 1 UStG 94 müssen Rechnungen, die zum **Vorsteuerabzug** berechtigen, ab dem 1.1.2003 folgende **zusätzliche, neue Merkmale** aufweisen:

- ✓ das Ausstellungsdatum;
- ✓ eine fortlaufende Nummer, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird;
- ✓ die UID(ATU)-Nummer*) des leistenden Unternehmers
(bisher nur bei Geschäftsbeziehungen im EU-Raum üblich);
- ✓ den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf eine Steuerbefreiung

Also, KlientInnen, die umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringen, haben an LeistungsempfängerInnen neben den bisherigen Merkmalen wie

- ✓ Name und Anschrift des/der Leistenden,
- ✓ Name und Anschrift des/der Leistungsempfängers(In),
- ✓ Menge und handelsübliche Bezeichnung der Leistung,
- ✓ Tag und Zeitraum, über den sich die Leistung erstreckt,
- ✓ das Entgelt und den
- ✓ auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag

die o.a. Ergänzungen vorzunehmen, sofern dies nicht schon bisher erfolgt ist.

Bei **ÄrztInnen/TherapeutInnen** ist die **UID-Nummer** nur dann von **Bedeutung**, sofern auch **umsatzsteuerpflichtige Leistungen** ausgeführt werden. Wer in den letzten Tagen vom Finanzamt eine UID(ATU)-Nummer zugesandt erhalten hat (greifbar aufbewahren!), tätigt wahrscheinlich auch derartige Leistungen. Andere wiederum haben schon seit Jahren eine **UID**, die sie aber bisher nicht benötigt haben und möglicherweise auch **nicht mehr auffinden**. Um einen Telefonansturm in unserer Kanzlei zu vermeiden, ersuchen wir, **diesbezügliche Anfragen direkt bei Ihrem zuständigen Finanzamt** zu stellen. Dies bliebe auch uns nicht erspart.

Diese Regelung gilt sowohl für Anzahlungsrechnungen als auch für Teilrechnungen und Gutschriften. Bei **Kleinbetragsrechnungen** (bis € 150,-) **genügen die bisherigen Angaben** (Name und Adresse des Rechnungsausstellers, Datum, genaue Bezeichnung der handelsüblichen Leistung, Rechnungsbetrag und Steuersatz). Die sogenannten "**Kleinunternehmer**" erhalten grundsätzlich auch **keine UID**, da ohnedies **mangels USt-Ausweis** kein Vorsteuerabzug aus Rechnungen von Kleinunternehmern zusteht.

*) Die UID(Umsatzsteuer-Identifikations-)Nummer ist für den/die LeistungsempfängerIn ein Indiz dafür, dass der/die LeistungserbringerIn beim zuständigen Finanzamt über ein Umsatzsteuersignal verfügt und daher auch die Umsatzsteuer abführt. Im Zweifel über eine Unternehmereigenschaft des/der RechnungsausstellersIn (vor allem bei größeren Rechnungsbeträgen) eventuell eine Bescheidkopie über die UID Nummer vom Leistenden verlangen, damit es nicht bei einer finanzbehördlichen Überprüfung zur Versagung des Vorsteuerabzuges kommt.